



AgEcon SEARCH

RESEARCH IN AGRICULTURAL & APPLIED ECONOMICS

The World's Largest Open Access Agricultural & Applied Economics Digital Library

This document is discoverable and free to researchers across the globe due to the work of AgEcon Search.

Help ensure our sustainability.

Give to AgEcon Search

AgEcon Search

<http://ageconsearch.umn.edu>

aesearch@umn.edu

*Papers downloaded from **AgEcon Search** may be used for non-commercial purposes and personal study only. No other use, including posting to another Internet site, is permitted without permission from the copyright owner (not AgEcon Search), or as allowed under the provisions of Fair Use, U.S. Copyright Act, Title 17 U.S.C.*

No endorsement of AgEcon Search or its fundraising activities by the author(s) of the following work or their employer(s) is intended or implied.

In den westeuropäischen Ländern hat die konjunkturelle Anspannung - gemessen an der Ausschöpfung des Produktionspotentials - weiter nachgelassen. Die industrielle Produktion ist im ersten Halbjahr 1974 (auf Jahresrate umgerechnet) nur um 4 % gestiegen gegenüber 8 % im ganzen Jahr 1973. Die Beschäftigung ist rückläufig, wobei dies in einigen Ländern, so in Frankreich und Belgien, zunächst eine Normalisierung der bisher angespannten Arbeitsmarktlage darstellte. In einer Reihe anderer Länder ist dagegen bereits seit einigen Monaten ein beträchtlicher Anstieg der Arbeitslosigkeit zu beobachten. Der Preisauftrieb hat dennoch nicht in nennenswertem Maße nachgelassen. Die Zunahme des Preisindex der Lebenshaltung betrug in Italien etwa 19 %, in Großbritannien 17 %, in Frankreich und Belgien 14 % und dürfte im Mittel der westeuropäischen Länder etwa 13 % ausmachen gegenüber etwa 8 % in 1973. Neben der Inflation ist in diesem Jahr in der Mehrzahl westeuropäischer Länder infolge der hohen Kosten für Energieimporte der Ausgleich der Zahlungsbilanz zu einem vordringlichen wirtschaftspolitischen Problem geworden. Das Defizit in der Bilanz der laufenden Posten erreichte nach den Schätzungen der OECD für die westeuropäischen Länder insgesamt (saisonbereinigt) 12,5 Mrd. \$ nach nur 1,5 Mrd. \$ im zweiten Halbjahr 1973³⁾. Die Finanzierung des Defizits hat bisher insbesondere Italien in Schwierigkeiten gebracht.

Die Zuwachsrate des realen Bruttosozialprodukts dürfte im westeuropäischen Durchschnitt in 1974 mit 2,5-3 % nur etwa halb so groß sein wie in 1973. Überdurchschnittliche Zunahmen weisen Frankreich, Belgien, Österreich und die skandinavischen Länder auf, darunter bleiben insbesondere Großbritannien und auch die Bundesrepublik.

Für 1975 wird seitens der Konjunkturforschungsinstitute mit einer leichten konjunkturellen Belebung in der zweiten Jahreshälfte gerechnet⁴⁾, so daß für das Jahr insgesamt nicht mit höheren Zuwachsraten des Bruttosozialprodukts als in 1974 gerechnet werden kann. Diese Prognose unterstellt, daß die Länder wegen der Inflations- und Zahlungsbilanzprobleme länger als in früheren Abschwungsphasen an einem wirtschaftspolitischen Restriktionskurs festhalten werden.

In der Bundesrepublik ist der für den Herbst erwartete konjunkturelle Aufschwung ausgeblieben. Im

Verlauf des Jahres nahm die Produktion in der Industrie leicht, in der Bauwirtschaft stark ab. Damit einher ging eine Abnahme der Investitionsneigung; die realen Ausrüstungsinvestitionen verringerten sich kräftig. Die Beschäftigung schwächte sich insbesondere nach der Sommerpause erheblich ab, dies drückte sich sowohl in Form von Kurzarbeit wie auch durch Entlassungen aus. Die Arbeitslosenquote erreichte im Oktober 3 %, die Zahl der offenen Stellen ging stark zurück. Der Preisauftrieb setzte sich fort, dabei stiegen die Preise der Industrie und die Exportpreise stark, die Importpreise dagegen infolge nachgebender Rohstoffpreise in geringerem Maße. Bei den Verbraucherpreisen kam es nicht zu einer Beschleunigung des Preisauftriebs, sie lagen im dritten Quartal um etwa 7 % über dem Vorjahreswert.

Die Zuwachsrate des realen Bruttosozialprodukts dürfte auf das ganze Jahr bezogen nur etwa 1 % erreichen. Die wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Bundesregierung sind weiterhin vorwiegend auf die Wiedergewinnung der Preisstabilität gerichtet. Unter Berücksichtigung der konjunkturellen Lage erfolgten deshalb bisher nur mäßige Erleichterungen der restriktiven Geld- und Kreditpolitik. Zur regionalen und lokalen Abstützung der Beschäftigung wurde Ende September ein Sonderprogramm mit einem Gesamtvolumen von 950 Mill. DM beschlossen⁵⁾. Bei weiterer drastischer Verschlechterung der Beschäftigungslage dürfte ein zweites, wahrscheinlich umfangreicheres Konjunkturprogramm, etwa zum Jahresbeginn eingesetzt werden. Eine Entscheidung darüber wird jedoch erst Ende Dezember getroffen. Für das kommende Jahr dürfte sich aus der Steuerreform ein größerer Einfluß der Finanzpolitik auf Beschäftigung und Wachstum ergeben. Ein erneuter konjunktureller Aufschwung setzt außerdem eine Wiederbelebung der privaten Investitionsneigung voraus. Dazu ist Zurückhaltung bei der Lohnpolitik erforderlich.

H. E. Buchholz

3) „Weltkonjunkturdienst“, a.a.O., S. 19.

4) Die Lage der Weltwirtschaft und der westdeutschen Wirtschaft im Herbst 1974. Arbeitsgemeinschaft deutscher wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsinstitute e. V., Bonn, Hamburg am 17.10.1974.

5) „Bulletin der Bundesregierung“, Nr. 111, 26. Sept. 1974, S. 1139.

Gemeinsame Agrarpolitik 1974*)

Das Jahr 1974 ist praktisch ohne zukunftsweisende agrarpolitische Entscheidungen geblieben. Die wichtigsten Maßnahmen wurden extern erzwungen: die Reaktionen auf währungs- und außenhandelspolitische Entwicklungen ebenso wie die Reaktionen auf die für die Landwirtschaft ungünstige Konstellation konjunkturpolitisch wichtiger Faktoren. Ob die agrarpolitische Bestandsaufnahme, die zur Zeit in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erfolgen soll, diesbezüglich eine bessere Beurteilung verdient, hängt nicht allein von ihrem Ergebnis, sondern vor allem auch davon ab, ob sie einmal als Grundlage der vielfach beschworenen Reformdiskussion genutzt wird. Beides ist ungewiß und Skepsis bleibt geboten.

Reaktionen auf währungs- und außenhandelspolitische Maßnahmen

Das System des im grenzüberschreitenden Agrarhandel erhobenen bzw. gewährten Währungsausgleichs hat auch

im vergangenen Jahr wieder eine beachtliche Anpassungsfähigkeit bewiesen. Ursprünglich als eine Übergangsmaßnahme zur Vermeidung abrupter Veränderungen der Marktordnungspreise und der Agrareinkommen eingeführt, hätte der Währungsausgleich (auch in den Aufwertungsländern) langsam abgebaut werden können. Dazu ist es vor allem aufgrund konjunkturpolitischer Gegebenheiten bisher nicht gekommen, und es ist nicht einmal ausgeschlossen, daß das System - unabhängig von Wechselkursänderungen - prinzipiell beibehalten wird, um eine Differenzierung nationaler Agrarpreisniveaus zu ermöglichen.

Im Anschluß an die DM-Aufwertung von 1969 war die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt worden, die für 1970 bis 1973 erwarteten aufwertungsbedingten Einkommenseinbußen der Landwirtschaft auf geeignete

*) Das Manuskript wurde abgeschlossen am 20.11.74.

GEMEINSAME AGRARPOLITIK
 Weise auszugleichen. In
 Ausgleichsflächengrenzen
 umsatzgebundenen Zuschüssen
 würde. Aufgrund einzelstaatlicher
 Minister noch vor Ausmaß
 missionsvorschlages) und
 chengebundenen Aufwärtstendenzen
 bundene Einkommensverlusten
 ungenügend kompensiert
 vorläufig weiter gewährt
 fang in vorgesehen.
 An der Höhe des im
 betriebl. bzw. gewährten
 März 1973 nicht geblieben
 12,03 % des im vorvergangenen
 die Bemessungsbasis war
 Ohne für den Finanzabwärtenden
 2.7), hatte sich. Für ein
 Blockfloating der sechs
 Verringerung Kongress
 Belastung der Haushalts
 woffvertreterung zwang
 1974 den europäischen
 den Franz. Wechselkurs
 1) Vorschlag für eine
 Maßnahmen in der Landwirtschaft
 der Deutschen Mark, Art. 117
 (Abk.: „AB-EG“), Nr. 4
 Übersicht 2.1. Positionen
 der Mitgliedstaaten

Datum der Änderung	D
1. 1.70	366,000
8. 5.72	
18.10.73	
22.12.71	349,072
19. 3.73	339,607
29. 6.73	332,879
17. 9.73	
1970	366,000
1971	366,000
1972	349,072
1973	332,879
1974	332,879

y = monatlich
 1) Die Standardabweichung
 ursprünglich mit dem 1969
 ändert sich. Am 1. Juli 1974
 Dänemark wird die Parallelität
 Währungsunion von 14 Ländern
 schen Gemeinschaften von
 Q = 11 = DM, Internation

Weise auszugleichen. Das ist geschehen, indem ein Teil des Ausgleichs flächengebunden (direkte Beihilfen), der Rest umsatzgebunden (Zuschlag zur Mehrwertsteuer) gewährt wurde. Aufgrund einer entsprechenden Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Maßnahme folgte der Ministerrat noch vor Ablauf des Jahres 1973 einem Kommissionsvorschlag¹⁾ und hob die Ermächtigung für den flächengebundenen Aufwertungsausgleich auf. Die umsatzgebundene Einkommenshilfe sollte wegen der für 1974 erwarteten ungünstigen konjunkturellen Lage der Landwirtschaft vorläufig weiter gewährt werden dürfen. Eine erneute Prüfung ist vorgesehen.

An der Höhe des in Deutschland an den Grenzen erhobenen bzw. gewährten Währungsausgleichs hat sich seit Mitte 1973 nichts geändert. Er liegt noch immer bei 12,03 % des Interventions- bzw. Ankaufspreises der für die Bemessung relevanten Marktordnungserzeugnisse.

Ohne für den Franc einen von der offiziellen Parität abweichenden Leitkurs definiert zu haben (vgl. Übersicht 2.1), hatte sich Frankreich von Anfang an am Block-floating der sechs EG-Länder (EG ohne Italien, das Vereinigte Königreich und Irland) beteiligt. Die enorme Belastung der Handelsbilanz durch die Energie- und Rohstoffverteuerung zwangen die Regierung jedoch, Anfang 1974 den europäischen Währungsverband zu verlassen und den Franc-Wechselkurs autonom floaten zu lassen. Zur

Aufrechterhaltung des Gemeinsamen Agrarmarktes nahm das Land in der Folgezeit die Möglichkeiten der bestehenden und bereits von Italien, dem UK und Irland angewendeten Regeln für den Währungsausgleich in Anspruch. Es trat mit einem Ausgleichssatz von 5,5 % in das System ein. Die ursprünglich nach Ablauf von sechs Monaten vorgesehene Rückkehr in den Block der gemeinsam floatenden Währungen ist bisher ebenso ausgeblieben wie eine für die Zeit unmittelbar nach den französischen Präsidentschaftswahlen allgemein erwartete Abwertung des „Grünen Franc“ und die damit verbundene Anhebung der nationalen Agrarpreise.

Bereits 1973 hatte sich abgezeichnet, daß der restriktive wirtschaftspolitische Kurs, den die italienische Regierung gegenüber der Landwirtschaft steuerte, indem sie einerseits den Wechselkurs der Lira Anfang 1973 freigab und in eine immer stärkere De-facto-Abwertung floaten ließ, andererseits aber an den zum alten Paritätskurs umgerechneten, an die RE gebundenen Agrarpreisen festhielt, die Landwirtschaft auf längere Sicht unerträglich belasten mußte. Als gegen Jahresmitte der den Unterschied zwischen offizieller Parität und durchschnittlichem Kassakurs kompensierende Grenzausgleich zeitweise mehr als 28 % betrug, wurden deshalb Maßnahmen vorbereitet, die darauf abzielten, das Ausmaß des Grenzausgleichs zu vermindern und die Wiederannäherung des italienischen Agrarpreisniveaus an das der Gemeinschaft einzuleiten.

Mit Wirkung vom 1. November 1973 wurde für die italienische Lira ein repräsentativer Umrechnungskurs festgelegt (vgl. Übersicht 2.2), der eine Abwertung der „Grünen Lira“ von 0,16 auf 0,153846 RE je 100 Lit be-

1) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ergänzende Maßnahmen in der Landwirtschaft im Anschluß an die Aufwertung der Deutschen Mark, „Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften“ (Abk.: „ABl-EG“), Nr. C 6/18 vom 22.1.1974.

Übersicht 2.1: Paritäten, Leitkurse und durchschnittliche Umrechnungskurse für die Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und der USA
(Einheiten nationaler Währung je 100 SZR 1)

Datum der Änderung	D	F	I	NL	B - L	UK	IRL	DK	USA
Beim IWF angemeldete Paritäten									
1. 1.70 8. 5.72 18.10.73	366,000	555,419	62500,0	362,000	5000,00	41,6667	41,6667	750,000	100,000 108,571 120,635
Von den Paritäten abweichende Leitkurse floatender Währungen									
21.12.71 19. 3.73 29. 6.73 17. 9.73	349,872 339,687 321,979		63134,3	352,282	4865,72			757,831	
				335,507					
Durchschnittliche Umrechnungskurse aufgrund der Paritäten bzw. Leitkurse									
1970	366,000	555,419	62500,0	362,000	5000,00	41,6667	41,6667	750,000	100,000
1971	365,514		62519,1	361,707	4995,95			750,236	100,258
1972	349,872		63134,2	352,282	4865,72			757,831	108,571
1973	332,811			347,410					119,181
1974 ^v	321,979	555,419	63134,2	335,507	4865,72	41,6667	41,6667	757,831	120,635

v = vorläufig.

1) Die Sonderziehungsrechte (SZR) des internationalen Währungsfonds (IWF) wurden erstmalig am 1. Januar 1970 zugeteilt. Sie waren ursprünglich mit dem US-\$ wertgleich, behielten aber ihre Goldparität (1 SZR = 0,888 671 g Feingold) bis zum 30. Juni 1974 unverändert bei. Ab 1. Juli 1974 werden die SZR-Wechselkurse (in US-\$) werktätlich aufgrund der sog. „Standardkorb“-Methode ermittelt. Dadurch wird die Parität vom 28. Juni 1974 (1 SZR = 1,20635 US-\$) künftig an Hand eines Wechselkurs-Index fortgeschrieben, der die Währungen von 16 Ländern etwa entsprechend ihrem Anteil am Welthandel zusammenfaßt. - Die vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften verwendete Rechnungseinheit (Eur) ist wertgleich mit den SZR.

Quelle: IMF, International Financial Statistics.

deutete²⁾. Von der daraus resultierenden Anhebung der italienischen Marktordnungspreise um 4 % blieben allerdings die Zuckerpreise aus konjunkturpolitischen Gründen bis zum Ende des Zucker-Wirtschaftsjahres ausgenommen³⁾. Gleichzeitig mit der ersten Abwertung der „Grünen Lira“ wurden Termin und Ausmaß des zweiten Schrittes bestimmt: Ab 1. Januar 1974 sollte ein repräsentativer Kurs von 100 Lit = 0,147493 RE gelten. Seine Anwendung sollte jedoch auf die Berechnung des Grenzausgleichs beschränkt bleiben und jeweils erst mit Beginn des neuen Wirtschaftsjahres auch bei der Umrechnung der einzelnen Marktordnungspreise zugrunde gelegt werden. Diese Einschränkung ist grundsätzlich auch beibehalten worden, als am 28. Januar der repräsentative Kurs weiter auf 0,140449 RE gesenkt wurde. Die Lage auf den italienischen Rindfleischmärkten machte jedoch eine Ausnahme erforderlich: Der Interventionspreis für Rindfleisch wurde in Italien am 28. Januar um 5 % angehoben⁴⁾. Es zeigte sich allerdings bald, daß die Marktsituation bei den übrigen Erzeugnissen überschätzt worden war und daß eine allgemeine Anhebung der Interventions- und Ankaufspreise hätte durchgeführt werden sollen. Diese ist dann am 25. Februar in gleicher Höhe nachgeholt worden, doch blieben auch diesmal die Marktordnungspreise von Wein, Olivenöl, Zucker und Tabak ausgenommen⁵⁾.

Durch den Umstand, daß die Agrarmarktpolitik in Italien trotz wiederholter Abwertungen der „Grünen Lira“ an die in RE festgesetzten und zum Kurs vom 31. Dezember 1973 - für Zucker zum Kurs vom 31. Oktober 1973 - in Lira umgerechneten Interventions- und Ankaufspreise gebunden blieb⁶⁾, komplizierte sich für dieses Land wiederum die Berechnung des Währungsausgleichs. Vom 1. Januar 1974 bis zum Ende des angebrochenen Wirtschaftsjahres reichte es nämlich nicht aus, wie in den anderen Ländern mit autonom floatender Währung den während einer bestimmten Referenzperiode festgestellten durchschnittlichen prozentualen Unterschied zwischen repräsentativem Umrechnungskurs und Kassakurs (jeweils bezogen auf den Durchschnitt der Leitkurse bzw. der Kassakurse der gemeinsam floatenden Währungen) auszugleichen⁷⁾. Vielmehr mußte zusätzlich der Unterschied zwischen den zum jeweiligen Umrechnungskurs ermittelten und den in Italien tatsächlich angewendeten Preisen berücksichtigt werden. Dieser Unterschied hatte sich am 1. Januar ergeben, als trotz der Änderung des repräsentativen Kurses die zum alten Kurs errechneten Agrarpreise in Lira unverändert beibehalten wurden. Er war prozentual allerdings geringer als die Kursänderung. Unter Anrechnung der Italien für 1973/74 bereits früher zugebilligten positiven Berichtigungsbeträge (1%iger Aufschlag auf alle Interventions- und Ankaufspreise⁸⁾) betrug

2) VO (EWG) Nr. 2958/73, „ABI-EG“, Nr. L 303/1 vom 1.11.1973.

3) VO (EWG) Nr. 2959/73, „ABI-EG“, Nr. L 303/3 und VO (EWG) Nr. 2993/73, „ABI-EG“, Nr. L 303/83 vom 1.11.1973.

4) VO (EWG) Nr. 197/74, „ABI-EG“, Nr. L 22/2 vom 26.1.1974. Inzwischen hatte Italien mit Wirkung vom 15. Januar die Auszahlung der jeweiligen Grenzausgleichsbeträge selbst übernommen. Sie war - abweichend von der allgemeinen Regelung - seit dem 4. Juni 1973 von den exportierenden Mitgliedstaaten abgewickelt worden, weil die italienische Verwaltung nicht die ordnungsgemäße Durchführung des Systems hatte gewährleisten können.

5) VO (EWG) Nr. 411/74, „ABI-EG“, Nr. L 47/1 und VO (EWG) Nr. 412/74, „ABI-EG“, Nr. L 47/3 vom 20.2.1974 sowie VO (EWG) Nr. 456/74, „ABI-EG“, Nr. L 51/30 vom 23.2.1974.

6) Gemäß Artikel 4 b der VO (EWG) Nr. 974/71, „ABI-EG“, Nr. L 106/3 vom 12.5.1971, in der Fassung von VO (EWG) Nr. 3450/73, „ABI-EG“, Nr. L 353/25 vom 22.12.1973.

7) Vgl. Neufassung des Artikels 2 Absatz 3 der VO (EWG) Nr. 974/71 durch VO (EWG) Nr. 1112/73, „ABI-EG“, Nr. L 114/4 vom 30.4.1973.

8) Vgl. Artikel 4 b der VO (EWG) Nr. 974/71, eingeführt durch VO (EWG) Nr. 1225/73, „ABI-EG“, Nr. L 125/49 vom 11.5.1973.

Übersicht 2.2: Im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendete Umrechnungskurse für die Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (Einheiten nationaler Währung je 100 RE)

Stand bzw. Datum der Änderung	D	F	I	NL	B - L	UK	IRL	DK	Nr. der relevanten VO(EWG)
Umrechnungskurse für die Zwecke des EG-Haushalts (einschl. EAGFL) 1)									
Stand am: 1.1.1970	366,000	555,419	62500,0	362,000	5000,00	41,6667	41,6667	750,000	129, zuletzt geändert durch 2543/73
Umrechnungskurse für die Zwecke der Agrarmarktordnungen 2)									
Stand am: 1. 1.1970	366,000	555,419	62500,0	362,000	5000,00				wie oben
geändert am: 1. 2.1972						46,2022	46,2022	757,831	222/73
17. 9.1973				344,353					2544/73
1.11.1973			65000,0						2958/73
1. 1.1974			67800,0						2958/73
28. 1.1974			71200,0						197/74
22. 7.1974			80100,0						1424/74
7.10.1974						49,8679	51,3215		2498/74
28.10.1974			83300,0						2670/74

1) Entsprechend der jeweiligen beim IWF angemeldeten Parität (vgl. Übersicht 2.1). - 2) Umrechnungskurse bzw. repräsentative Umrechnungskurse, anwendbar auf die im Rahmen der Agrarpolitik (in RE) festgesetzten Preise und Beträge. In Italien galten zeitweise für einzelne Produktgruppen Sonderregelungen.

Quelle: „Amtsblatt der EG“.

der Unterschied nur -3,18 % statt -4,13 %. Er erhöhte sich dann vorübergehend im Anschluß an die Kursänderung vom 28. Januar auf -7,80 %, fiel aber für die meisten Erzeugnisse auf den alten Satz zurück, als die Agrarpreise in Italien um den der Abwertung entsprechenden Prozentsatz angehoben wurden⁹).

Trotz der beschriebenen Maßnahmen hatte die weitere Abschwächung des Lira-Wechselkurses zur Folge, daß sich der Währungsausgleich von insgesamt 5,7 % (Ende Januar) wieder schrittweise auf 11,7 % (Anfang März) erhöhte. Der Zorn der italienischen Bauern über die erneut zunehmende „Subventionierung der Importe“, über den Verfall der heimischen Agrarmärkte, über die Verteuerung der Betriebsmittel und der Lebenshaltung (die Jahresrate des allgemeinen Preisanstiegs betrug rund 15 %) entlud sich schließlich in Protestaktionen, die u. a. die Milch- und Fleischtransporte aus Bayern am Brenner-Paß empfindlich störten.

Die Zunahme der Agrareinfuhren hatte damals mit zur weiteren Verschlechterung der durch die Binnenkonjunktur und durch die Weltmarktpreise für Energie und wichtige Rohstoffe ohnehin schon stark belasteten italienischen Handelsbilanz beigetragen und somit auch von dieser Seite den Druck auf die Regierung verstärkt, drastische Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Offenbar ohne vorherige Konsultation ihrer Partner und trotz der von der EG-Kommission stets wiederholten Warnung vor einseitigen handelspolitischen Aktionen verhängte die italienische Regierung zum 6.5.1974 für alle Waren mit Ausnahme der Rohstoffe, Energieträger und wichtiger Investitionsgüter (bei einer Freigrenze von 1 Mill. Lira, später 0,5 Mill. Lira) ein zinsloses Bardepot in Höhe von 50 % des Importwertes (cif.), welches der italienische Importeur für die Dauer von 6 Monaten bei der Notenbank zu hinterlegen hatte. Die latenten Schwierigkeiten der Gemeinschaft hatten sich damit erneut zur Krise verdichtet. Dem Ministerrat blieb nichts anderes übrig, als die eklatante Verletzung des EWG-Vertrages nachträglich als Schutzmaßnahme gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages zu legalisieren. Er weigerte sich aber, dem von der Kommission vorgeschlagenen Währungsbeistand zuzustimmen, ohne die Überzeugung zu haben, daß die italienische Regierung ein wirksames Stabilisierungsprogramm aufstellen und die Probleme des innergemeinschaftlichen Agrarhandels auf eine systemkonforme Weise lösen würde. Aufgrund des Artikels 108 konnte die Kommission nun aber die italienische Regierung ermächtigen, die von ihr getroffenen Maßnahmen beizubehalten. Das geschah unter dem Vorbehalt

- der zeitlichen Befristung der Importbeschränkungen,
- der ständigen Kontrolle durch die Kommission und
- der reibungslosen Durchführung seitens der italienischen Behörden.

Im Hinblick auf „Agrarerzeugnisse, die einer gemeinsamen Marktorganisation mit einem rigorosen Preisstützungsmechanismus unterliegen“, verlangte die Kommission von Anfang an die schnellst mögliche Aufhebung der

9) Die in den zahlreichen Verordnungen zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (vgl. u. a. VO (EWG) Nr. 38/74, „ABI-EG“, Nr. L 5/1 vom 7.1.1974) angegebenen, für den Handel mit den neuen Mitgliedstaaten relevanten Koeffizienten (gemäß Artikel 4 Absatz 3 der VO (EWG) Nr. 1463/73) berücksichtigen diesen Preisunterschied nicht. Aus ihnen ist deshalb im Falle Italiens nicht ohne weiteres der Prozentsatz des insgesamt angewendeten Währungsausgleichs ersichtlich.

Maßnahmen¹⁰). Sie wurde von ihr durch eine Verordnung¹¹) vorbereitet, die eine Anhebung der in Italien geltenden Interventions- und Ankaufspreise um 12,5 % (für den Rest des Wirtschaftsjahres 1973/74) und eine Abwertung der „Grünen Lira“ auf 0,124844 RE von dem Tag an vorsah, an dem die Handelsbeschränkung entfallen würde. Die Beihilfen für Hartweizen und Olivenöl sollten jedoch auch noch im Wirtschaftsjahr 1974/75 nach dem Umrechnungskurs vom 28. Januar 1974, d. h. zu einem für die Erzeuger ungünstigeren Kurs, abgerechnet werden.

Wirtschaftliche Schwierigkeiten machten in einigen Bereichen vorzeitig Sonderregelungen notwendig. So wurde für Schweinefleischerzeugnisse die Kautionspflicht mit Wirkung vom 24. Juni aufgehoben. Gleichzeitig wurde in diesem Bereich der neue repräsentative Umrechnungskurs wirksam¹²). Der Währungsausgleich verminderte sich entsprechend¹³), doch entfiel dabei noch nicht die Notwendigkeit, auch den (3,18 %igen) Unterschied zwischen errechneten und tatsächlich angewendeten Preisen auszugleichen. Das geschah erst, als mit Wirkung vom 1. Juli 1974 für diesen Sektor auf die Anwendung von Artikel 4 b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 verzichtet wurde¹⁴). Zum gleichen Termin - dem Beginn des italienischen Zucker-Wirtschaftsjahres - wurde der neue repräsentative Umrechnungskurs auch im Zuckersektor anwendbar¹⁵).

Als am 22. Juli die Bardepotpflicht wesentlich eingeschränkt wurde, sind Getreide, Eier und Geflügelfleisch, Milch und Milchprodukte und z. T. auch Weine, Verarbeitungsprodukte etc. von der Auflage einer Kautionspflicht ganz freigestellt worden. Für Erzeugnisse des Rindfleischsektors wurde der Höchstsatz des zu hinterlegenden Bardepots auf 25 % des Einfuhrwertes halbiert und Italien von der Verpflichtung, in diesem Bereich den Währungsausgleich durchzuführen, für die Dauer von 3 Monaten, höchstens aber bis zum 31. Januar 1975, entbunden¹⁶). Die für den Rest des Wirtschaftsjahres 1973/74 bereits beschlossene 12,5 %ige Preisanhebung konnte somit zusammen mit der Kursänderung der „Grünen Lira“ vom 22. Juli an allgemein (d. h. nach Maßgabe des Artikels 4 b der VO (EWG) Nr. 974/71) angewendet werden¹⁷). Die Verringerung des

10) Entscheidung der Kommission vom 8.5.1974 Nr. 74/287/EWG, „ABI-EG“, Nr. L 152/18 vom 8.6.1974.

11) VO (EWG) Nr. 1424/74, „ABI-EG“, Nr. L 150/39 vom 7.6.1974.

12) Entscheidung der Kommission vom 21.6.1974, Nr. 74/317/EWG, „ABI-EG“, Nr. L 168/36 vom 25.6.1974. - Eine ähnliche Regelung wurde für die Einfuhr von zur Mast bestimmten Rindern getroffen. Vgl. dazu Entscheidung der Kommission vom 5.6.1974 Nr. 74/291/EWG, „ABI-EG“, Nr. L 154/22 vom 11.6.1974.

13) VO (EWG) Nr. 1573/74, „ABI-EG“, Nr. L 167/33 vom 22.6.1974.

14) VO (EWG) Nr. 1685/74, „ABI-EG“, Nr. L 176/1 vom 30.6.1974. Vgl. auch VO (EWG) Nr. 1847/74, „ABI-EG“, Nr. L 195/1 vom 18.7.1974.

15) Ebenda.

16) Entscheidung der Kommission vom 17.7.1974 Nr. 74/386/EWG, „ABI-EG“, Nr. L 198/37 vom 20.7.1974. - Eine etwas erweiterte Liste freigestellter Erzeugnisse enthält die Entscheidung der Kommission vom 2.8.1974 Nr. 74/424/EWG, „ABI-EG“, Nr. L 223/11 vom 13.8.1974. Sie hatte vom 12. August an Gültigkeit und wurde durch die (weitergehende) Entscheidung der Kommission vom 18.10.1974 Nr. 74/519/EWG, „ABI-EG“, Nr. L 291/20 vom 30.10.1974 aufgehoben.

17) VO (EWG) Nr. 1895/74, „ABI-EG“, Nr. L 200/24 vom 22.7.1974.

Währungsausgleiches von 15,3 auf 2,5 % bzw. - für Erzeugnisse, bei denen das neue Wirtschaftsjahr noch nicht begonnen hatte - von 19,1 auf 5,9 % setzte sich infolge der vorübergehend wieder fester notierenden Lira-Wechselkurse langsam fort. Bis zur ersten Oktoberwoche hatten sich diese soweit erholt, daß in Italien vom 7. Oktober an - mit Ausnahme des Weinsektors - ganz auf die Anwendung des Währungsausgleichs verzichtet werden konnte. Daran änderte sich auch nichts, als sich der Wechselkurs der Lira gegenüber den gemeinsamen floatenden Währungen erneut abschwächte; denn mit Wirkung vom 28. Oktober wurde der repräsentative Umrechnungskurs der Lira bei gleichzeitiger Preisanhebung um 4 % auf 0,120048 RE je 100 Lit gesenkt¹⁸⁾.

Seit der Aufwertung des Leitkurses des niederländischen Guldens am 17. September 1973 und der gleichzeitig vollzogenen Festsetzung eines vom Leitkurs abweichenden repräsentativen Umrechnungskurses in Höhe von 0,2904 RE je hfl¹⁹⁾, ist in den Benelux-Staaten im Währungsbereich kein den Agraraußenhandel berührendes Ereignis zu verzeichnen gewesen. Für die Benelux-Staaten hatte sich allerdings bei dieser Gelegenheit nicht viel geändert. Auf der Grundlage des neuen Umrechnungskurses ist es nämlich weiterhin möglich gewesen, intern auf den Währungsausgleich zu verzichten und gemeinsam gegenüber allen anderen Ländern den gleichen Prozentsatz (2,7 %) anzuwenden wie vorher.

Die von der niederländischen Regierung für die Dauer von sieben Monaten vorgesehenen Ergänzungsmaßnahmen zur Dämpfung eventueller aufwertungsbedingter Einkommenseinbußen der Landwirtschaft hatten Ende April 1974 auslaufen sollen. Angesichts der kritischen Preissituation der Landwirtschaft sah sich die Regierung jedoch nicht in der Lage, die Verringerung der Mehrwertsteuerbelastung um zwei Prozentpunkte termingemäß und ersatzlos zu beenden. Entsprechende Anschlußmaßnahmen verzögerten sich aber und konnten erst Mitte August beschlossen werden. Sie sahen u. a. vor,

- die Mehrwertsteuer-Rückvergütung in der Zeit vom 1. September 1974 bis 31. Januar 1975 von 4,25 auf 6 % anzuheben,
- einen Zahlungsaufschub für die Entrichtung der Einkommenssteuer von 1973 bis Ende 1974 zu gewähren,
- den Erdgaspreis für Unterglas-Gärtner vorläufig einzufrieren und
- für bestimmte Kulturen flächengebundene Beihilfen zu zahlen.

Anlässlich ihres Beitritts zu den Europäischen Gemeinschaften war für das Vereinigte Königreich und Irland ein im Rahmen der Agrarmarktpolitik zu verwendender repräsentativer Umrechnungskurs (1 £ = 2,1644 RE) definiert worden, der für diesen Bereich eine etwa 10 %ige Abwertung gegenüber der £-Parität implizierte (vgl. Übersichten 2.1 und 2.2). Dann kam hinzu, daß der Wechselkurs für das Pfund Sterling am 23.6.1972 freigegeben und seitdem noch unterhalb des Umrechnungskurses floatete. Dadurch unterlagen beide Länder seit Mitte 1972 der Auflage, im Außenhandel mit Agrarerzeugnissen (nicht jedoch im gegenseitigen Handelsaustausch) den

Währungsausgleich durchzuführen. Im Laufe des Jahres 1974 (Jan.- Sept.) schwankte dessen Prozentsatz in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des Pfundes gegenüber der der gemeinsam floatenden EG-Währungen in einem Bereich von etwa 10 bis 17 %. Dieser Satz verminderte sich auf zunächst 6 bzw. 3 %, als für das UK und Irland mit Wirkung vom 7. Oktober die repräsentativen Umrechnungskurse neu und unterschiedlich hoch festgesetzt wurden²⁰⁾. Die Differenzierung (1 britisches „Grünes Pfund“ = 1,9485 RE, 1 irisches „Grünes Pfund“ = 2,0053 RE) entsprach vor allem den Wünschen Irlands, das sich damit gegenüber dem Kommissionsvorschlag²¹⁾, das „Grüne Pfund“ für beide Länder auf 2,0000 RE abzuwerten, durchgesetzt hat.

Im Falle Irlands konnte nämlich erwartet werden, daß die Differenzierung positive Auswirkungen auf den Agrarexport des Landes haben würde, was sich insbesondere in der Ausfuhr von Schlachtrindern und Rindfleisch bemerkbar machen sollte. Im übrigen konnte man davon ausgehen, daß die Marktpreise von der unterschiedlichen Abwertung des „Grünen Pfundes“ in keinem der beiden Länder übermäßig stark berührt würden, zumal Butter für den Verbraucher im UK aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung durch die Gemeinschaft mit Hilfe nationaler Subventionen zusätzlich verbilligt werden sollte²²⁾.

Durch die Festsetzung eines repräsentativen Umrechnungskurses der dänischen Krone in Höhe ihres Leitkurses und die Teilnahme des Landes am Gruppenfloating der fünf (nach dem Ausscheiden Frankreichs 4) anderen EWG-Staaten, bestand in Dänemark auch 1974 keine Veranlassung, Währungsausgleichsbeträge zu erheben oder zu gewähren. Das Agrarpreisniveau lag dabei allerdings um 1 % höher als bei der Umrechnung der in RE bestimmten Beträge über die Parität der Krone (vgl. Übersicht 2.2). Wie die übrigen neuen Mitglieder der Gemeinschaft wies aber auch Dänemark noch ein allgemein niedrigeres Niveau für die Agrarpreisstützung auf und unterlag somit im grenzüberschreitenden Agrarhandel dem sog. Beitrittsausgleich.

Ähnlich wie Italien hatte auch Dänemark 1974 (Mitte Mai) drastische Maßnahmen zur Einschränkung der Importe ergriffen. Es handelte sich hier jedoch unmittelbar um eine Erhöhung der Einfuhrabgaben vor allem für Güter des gehobenen Bedarfs. Erzeugnisse, die einer gemeinsamen Agrarmarktordnung unterliegen, waren direkt nicht betroffen.

Festsetzung der Agrarpreise

Aufgrund der seit Mitte 1973 anhaltenden Spannungen auf den Weltmärkten wichtiger Agrarprodukte und Rohstoffe gab es auch 1974 in der Gemeinschaft Maßnahmen, mit denen ein Übergreifen der Preishausse vom Weltmarkt auf den Gemeinsamen Markt nach Möglichkeit unterbunden werden sollte. Das Ausfuhrverbot

20) VO (EWG) Nr. 2498/74, „ABI-EG“, Nr. L 268/6 vom 3.10.1974. Der Artikel 8 Absatz 3 der VO (EWG) Nr. 1463/71 wurde durch VO (EWG) Nr. 2521/74, „ABI-EG“, Nr. L 270/70 vom 5.10.1974 ersatzlos gestrichen, so daß der Einführung eines Währungsausgleiches zwischen dem UK und IRL nichts im Wege stand.

21) Vgl. „Bulletin der Europäischen Gemeinschaften“, 7. Jg. (1974), Heft 7/8, Seite 58.

22) VO (EWG) Nr. 2523/74, „ABI-EG“, Nr. L 270/72 vom 5.10.1974.

18) VO (EWG) Nr. 2670/74, „ABI-EG“, Nr. L 286/1 vom 23.10.1974.

19) VO (EWG) Nr. 2544/73, „ABI-EG“, Nr. L 263/2 vom 19.9.1973.

GEMEINSAME AGRAR...
für Hartwaren und...
trede und Res sowie...
diesem Zweck eingef...
der Gemeinschaft) war...
wenig wirksam im Ve...
ion überschritten part...
rentionsniveau um 10...
ritten über die Preis...
unter starken Preis...
ventionen. Darüber h...
Futtermittel und Ess...
ansieg die Einkommens...
weiblich belastet.
Die Festsetzung d...
jahr 1974/75 erhält u...
tenen, falls erw...
Bedeutung, bel...
vorzeitige Anhebung...
ränder um 10 % ge...
rates führte jedoch...
Nach drei weiteren...
wählten Sitzungen...
auf die Zeit nach d...
(24.2.1974) und in...
ordnungspreis doch...
gesetzt werden konn...
Anhebung 8,5 % (G...
fleisch 12 %). Die...
durch verschiedene...
entsprechende Mehr...
meiden. Das Memor...
passung der Gemein...
Gelegenheit hatte...
weiteren Prüfung an...
Dazu sollte es gel...
folgenden Monaten...
mehr zu und löse...
Landwirtschaft aus...
lich der Einkommens...
nahme bereit der...
nochmalige Preis...
jahr. Dabei ginge...
weit über den K...
Anhebung der Mark...
deutscherseits ver...
sehen. Preis...
Unter dem Vorbe...
das Bundeskammer...
gelten in den Komp...
hebung der Agrar...
folgende Ergänzungs...
- Anhebung der...
der Beteiligung des...
- Erhöhung der...
verpung zu...
träge von 5 % auf...
- Abwertung des...
Pfundes“
Am 25. September...
den Kompromiß...
der darauffolgende...
23) Vgl. „Bulletin der...
(1974) Heft 3, 12.12.1974...
24) Anpassung der...
zum „Bulletin der Europäi...

für Hartweizen und die Ausfuhrabschöpfungen für Getreide und Reis sowie für Zucker und Olivenöl waren zu diesem Zweck eingeführt worden. In den Importländern der Gemeinschaft waren solche Maßnahmen allerdings wenig wirksam: Im Vereinigten Königreich und in Italien überschritten zeitweise die Getreidepreise das Interventionsniveau um zum Teil 30 bis 50 %. Gleichzeitig gerieten aber die Fleischmärkte in allen Mitgliedsländern unter starken Preisdruck und erforderten massive Interventionen. Darüber hinaus hatten die Verteuerung der Futtermittel und Energieträger sowie der allgemeine Preisanstieg die Einkommenslage der Landwirtschaft außerordentlich belastet.

Die Festsetzung der Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1974/75 erhielt unter diesen - teils bereits eingetretenen, teils erst erwarteten - Bedingungen ganz besondere Bedeutung. Bereits Mitte Januar hatte Frankreich auf eine vorzeitige Anhebung des Orientierungspreises für Schlachtrinder um 10 % gedrängt. Die Sondersitzung des Ministerrates führte jedoch nicht zu dem erhofften Beschluß. Nach drei weiteren hauptsächlich den Agrarpreisen gewidmeten Sitzungen vertagte der Ministerrat das Problem auf die Zeit nach den Wahlen im Vereinigten Königreich (28.2.1974) und in Belgien (10.3.1974), so daß die Marktordnungspreise doch erst in der zweiten Märzhälfte festgesetzt werden konnten²³): Im Durchschnitt betrug die Anhebung 8,5 % (Getreide 4 bis 6 %, Milch 8 %, Rindfleisch 12 %). Die britische Regierung wurde ermächtigt, durch verschiedene zeitlich begrenzte Maßnahmen eine entsprechende Mehrbelastung der Verbraucher zu vermeiden. Das Memorandum der Kommission über die Anpassung der Gemeinsamen Agrarpolitik²⁴), das bei dieser Gelegenheit hatte mitberaten werden sollen, wurde zur weiteren Prüfung an spätere Sitzungen verwiesen.

Dazu sollte es jedoch vorerst nicht kommen. In den folgenden Monaten spitzte sich die Preissituation immer mehr zu und löste immer schärfere Proteste seitens der Landwirtschaft aus. Trotz berechtigter Bedenken hinsichtlich der Einkommenswirksamkeit einer solchen Maßnahme beriet der Ministerrat Mitte September über eine nochmalige Preisanhebung für das laufende Wirtschaftsjahr. Dabei gingen die Vorstellungen einiger Regierungen weit über den Kommissionsvorschlag einer linearen 4%igen Anhebung der Marktordnungspreise hinaus, während deutscherseits versucht wurde, an den im März beschlossenen Preisen festzuhalten.

Unter dem Vorbehalt einer späteren Billigung durch das Bundeskabinett willigte schließlich die deutsche Delegation in den Kompromiß ein, der neben einer 5%igen Anhebung der Agrarpreise zum 1. Oktober 1974 u. a. noch folgende Ergänzungsmaßnahmen vorsah:

- Anhebung der Nicht-Abschlachtprämie für Rinder und der Beteiligung des EAGFL um 5 %,
- Erhöhung der aus dem EAGFL erstattungsfähigen Zinsvergütung zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe von 5 % auf 6 %,
- Abwertung des britischen und des irischen „Grünen Pfundes“.

Am 25. September 1974 lehnte das Bundeskabinett den Kompromiß der Agrarminister überraschend ab. In der darauffolgenden Woche konnten aber die Außenmi-

nister und Landwirtschaftsminister bereits wieder völliges Einvernehmen konstatieren und die Beschlüsse der Agrarminister vom 17. bis 20. September unverändert und ausnahmslos zum 7. Oktober in Kraft setzen²⁵). Die Bedingungen der deutschen Regierung waren von den Partnern akzeptiert worden:

- Die 5 %ige Preisanhebung wird bei der Preisfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1975/76 berücksichtigt.
- Die Mitgliedstaaten verpflichten sich ausdrücklich, Sorge zu tragen, „daß die Regeln des EWG-Vertrages (Art. 92 und 93) in bezug auf bestehende und künftige Beihilfen streng eingehalten werden“.
- Die Mitgliedstaaten übermitteln bis zum 1. Januar 1975 eine vollständige Aufstellung aller 1974 bestehenden Beihilfen, und die Kommission legt eine Bestandsaufnahme bis Ende Februar 1975 vor.

Hinsichtlich der Agrarpreise für 1975/76 blieb es im übrigen bei der Entscheidung, daß die Kommission aufgefordert wurde, ihre Vorschläge noch vor dem 1. Dezember 1974 auszuarbeiten und dem Ministerrat somit Gelegenheit zu geben, die neuen Preisänderungen frühzeitig zu beraten.

Zur Preis- und Einkommenssituation der Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland

Das Einkommen der Landwirtschaft ist in starkem Maße abhängig vom witterungsbedingten Ernteergebnis und von zyklisch verlaufenden Preis- und Mengenschwankungen bei besonders einkommensrelevanten tierischen Veredelungsprodukten. Die Wirkungen solcher Schwankungen auf das Agrareinkommen werden nur zum Teil über die Gegenläufigkeit von Preis- und Mengenschwankungen kompensiert. Infolgedessen sind starke jährliche Veränderungen der Agrareinkommen nicht selten. So war die Zuwachsrate der Wertschöpfung der Landwirtschaft (in Klammern je AK) in den Jahren 1968/69 und 1971/72 mit +10,3 % (+16,1 %) bzw. +12,8 % (+21,1%) überdurchschnittlich hoch, in den Jahren 1967/68 und 1970/71 ergaben sich aber mit -4,0 % (+1,3 %) bzw. -5,8 % (0,0 %) negative Zuwachsraten und ein Stillstand im Pro-Kopf-Ergebnis²⁶). Die durchschnittliche Zuwachsrate im Achtjahreszeitraum 1963/64-1971/72 betrug dagegen 2,0 % (7,3 %) ²⁷.

Spätestens im Frühjahr 1974 war abzusehen, daß für 1973/74 erneut mit einer Stagnation, wenn nicht sogar mit einem Rückgang der landwirtschaftlichen Einkommen gerechnet werden mußte. Dies zeichnete sich vor allem in der Preisentwicklung ab. Die landwirtschaftlichen Erzeugerpreise haben sich nicht auf dem zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1973/74 vorherrschenden hohen Niveau halten können (Schaubild 2.2). Zwar blieb der Index der landwirtschaftlichen Erzeugerpreise (einschließlich Mehrwertsteuer) im Gesamtergebnis für das Wirtschaftsjahr mit 128,3 (1961/63 = 100) nahezu konstant, wobei sich der Preisindex für tierische Produkte von 134,3 auf 135,2 geringfügig erhöhte und derjenige der pflanzlichen Erzeug-

25) Vgl. dazu die in „ABI-EG“, Nr. L 268 und 270 veröffentlichten Rechtsakte.

26) Zahlenangaben aus: Agrarbericht 1974, Deutscher Bundestag, 7. Wahlperiode, Drucksache 7/1650 vom 11.2.1974, S. 21 und S. 22.

27) Errechnet aus Dreijahresdurchschnitten am Anfang und Ende der Periode.

23) Vgl. „Bulletin der Europäischen Gemeinschaften“, 7. Jg. (1974) Heft 3, TZ 1201-1215.

24) Anpassung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Beilage 17/73 zum „Bulletin der Europäischen Gemeinschaften“.

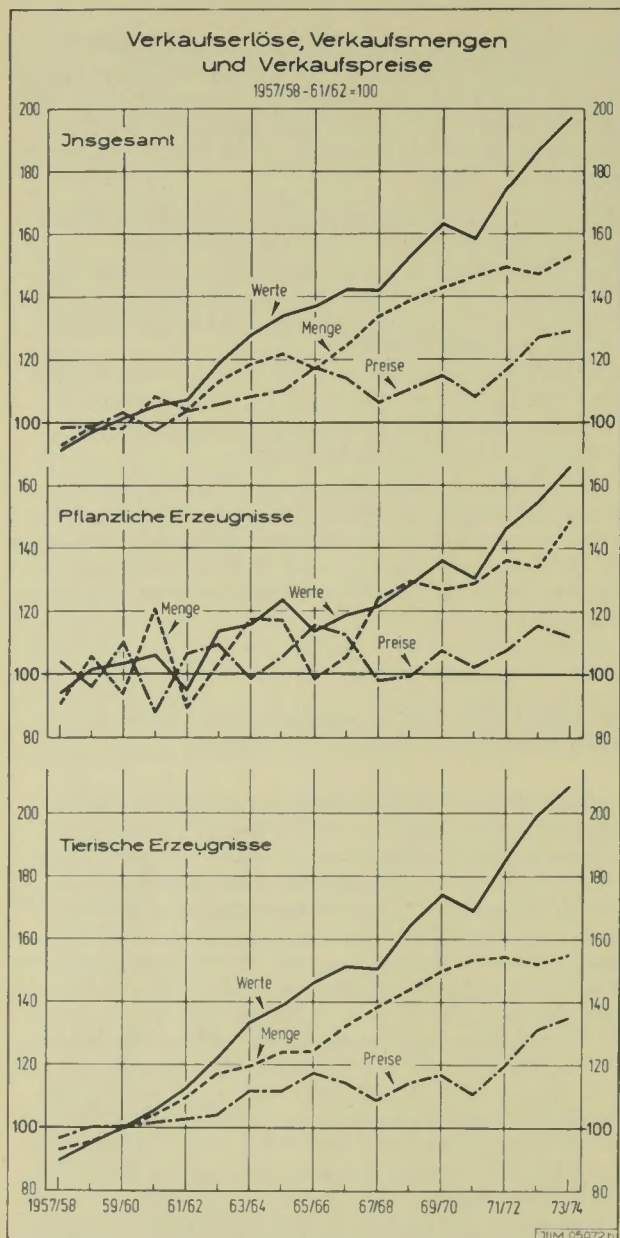


Schaubild 2.1

nisse von 110,1 auf 107,8 sank. Abgesehen von den Preisen für Getreide und Milch war aber bei den übrigen für die Höhe des Gesamtproduktionswertes der Landwirtschaft wichtigen Produkten in der zweiten Hälfte des Wirtschaftsjahres ein stärkerer Preisrückgang eingetreten (Preisveränderung Juli 1974 gegenüber Juli 1973 in %: Pflanzliche Produkte -11,2, darunter Getreide und Hülsenfrüchte +3,0; tierische Produkte -6,4, darunter Milch +4,5, Schlachtschweine -23,4, Geflügel -10,3, Eier -21,4), während die Schlachtrinderpreise im Herbst 1973 stärker als saisonüblich abgesunken waren. Die rückläufige Preisentwicklung dürfte durch den Anstieg der Produktionsmengen (vgl. Schaubild 2.1) nur teilweise ausgeglichen worden sein. Entscheidender für die sektorale Einkommensentwicklung war aber zweifellos, daß sich der Anstieg der Betriebsmittelpreise ungebrochen fortsetzte. Der Index der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel (1962/63 = 100) zeigt mit einer Zunahme auf 152,6 in 1973/74 eine durchschnittliche Verteuerung von 10 % an. Im Jahresdurchschnittsvergleich sind die Preise aller Betriebsmittel angestiegen; die stärksten Preissteigerungen weisen Dieselkraft-

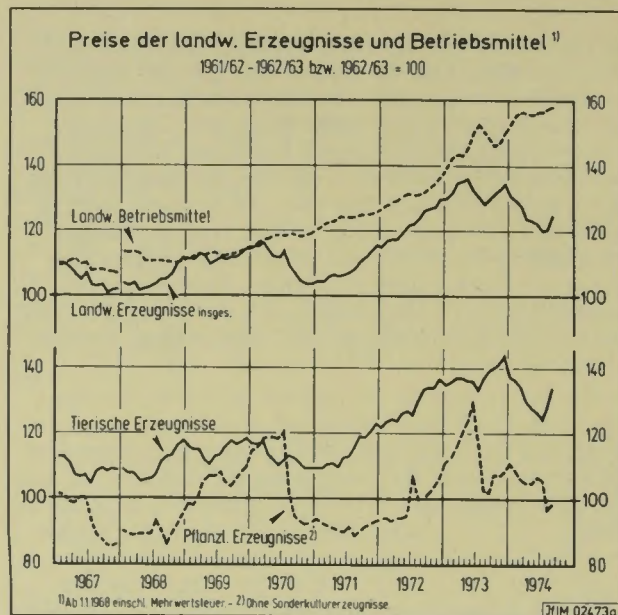


Schaubild 2.2

stoff und Handelsdünger auf (Juli 1974 gegen Juli 1973 in %: +41,5 bzw. +23,7), Futtermittel haben sich in der zweiten Hälfte des Wirtschaftsjahres gegenüber dem sehr hohen Stand vom Herbst 1973 verbilligt (Juli 1974 gegen Juli 1973 in %: -18,9).

Aus den bislang vorliegenden Preis- und Mengendaten kann abgeleitet werden, daß der Beitrag der Landwirtschaft zum Bruttoinlandsprodukt im Wirtschaftsjahr 1973/74 nur eine Zunahme von etwa 2 % erfahren haben dürfte. Dieser geringe Zuwachs läßt unter Berücksichtigung der allgemeinen Preisentwicklung und der Abwanderung aus der Landwirtschaft eine Abnahme der realen Wertschöpfung je Erwerbstätigen in der Größenordnung von etwa 2 % erwarten. Von dieser Entwicklung werden die verschiedenen Betriebsgruppen in unterschiedlichem Maße betroffen. Am stärksten dürfte der Rückgang des Realeinkommens in den Veredlungs- und Futterbaubetrieben durchschlagen, während bei den Marktfruchtbaubetrieben geringere Einbußen zu erwarten sind.

Im laufenden Wirtschaftsjahr 1974/75 könnte sich eine leichte Verbesserung in der Einkommensentwicklung ergeben. Das Produktionsvolumen wird weiter zunehmen; die Erzeugerpreise haben überwiegend leicht zunehmende Tendenz, und der Anstieg der Betriebsmittelpreise wird erheblich abgeschwächt sein. Von der allgemeinen Wirtschaftskonjunktur werden dagegen wenig günstige Einflüsse ausgehen, was sich sowohl auf die Nachfrage nach Nahrungsmitteln wie auch auf die Abwanderung aus der Landwirtschaft auswirken wird. Da diese Daten kaum hinreichend genau vorausgeschätzt werden können, müßte die zahlenmäßige Bestimmung der Einkommensveränderungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit einem großen Unsicherheitsbereich verbunden sein. Daher wird hier darauf verzichtet. Ein positiver Einkommenseffekt ergibt sich auch aus der Anhebung der Pauschale zur Abgeltung der Vorsteuern, die beim Einkauf von Betriebsmitteln und dem Bezug sonstiger Leistungen anfallen, von bisher 5 % auf 6 %. Diese Änderung soll ab 1. Januar 1975 wirksam werden. Auf ein ganzes Jahr bezogen, wird die sich daraus ergebende Einkommenswirkung für die Landwirtschaft auf etwa 400 Mill. DM geschätzt.

D. Manegold

DER WELTMARKT
1974/75 Rückgang der
Die Weizenpreise
ist nach dem bisherigen
dräger als die Ernte-
sicht 3.1). Zu Beginn
obachtet man eine
ungünstiger Witterung
in Nordamerika nicht
sonders stark davon
baugebiet der USA
tende Dürreperiode
Fruchtbarkeits
dem auch auf die Qual
Die USSR erwei-
te in Höhe von knapp
nach dem ersten Mill.
Mill. 7 Weizen ange-
sebrachten dürfte die
Die Ernteeinbrüche
stiges Wetter und teilw
lagen ersicht.

Ein Rückgang der
Jahr wieder die Indu-
wartungen konnten
rend sowohl an Drog
regung geleitet
unregelmäßig gefall
falls rückläufig sein,
hohen Nahrungsmitt
bis 10 Mill. 1 - abwärts

Die Importländer
Steigerungsrate gegen
jahres. In Westland
zunahme als 1973/74
der Winterweizen hoch
steigerung war beschränkt
Spanien und Griechenland

Die Weizenbau-
schränkt, die die landw
ten verzögerte un-
nung der Gesamtfläche
re muß deshalb gerech
wurde die Weizenanba
ausgeweitet, so daß ein
kann.

Für die zukünftige
Marktes müssen über
in Betracht gezogen
importieren hat ab
einen höheren Anteil
VR China. Außerdem
den Industriemärkten
die Förderung wachst
tende zur Verfügung
anbeständen ist im
sorgung für 1974/75

1973/74 Exporte nach
Nach den Schätzun-
ter bezogen die Weizen